

Magistrat der Stadt Dreieich Fachbereich Finanzen und Controlling Hauptstraße 45 63303 Dreieich		Weitere Auskünfte ☎ 06103 / 601-601 📠 06103 / 601-8601 E-Mail: steuern@dreieich.de	
Bitte beachten!!! Antrag erst nach Installation des Gartenwasserzählers ausfüllen!			
Antrag auf Befreiung von den laufenden Abwassergebühren nach § 31 der Entwässerungssatzung (EWS)			
A N T R A G S T E L L E R			
Name: <small>Name des Grundstückseigentümers</small>		Vorname:	
Straße:		63303 Dreieich	
Tel:		Handy:	
Fax:		Email:	
Ich/wir beziehe(n) bei den Stadtwerken Dreieich GmbH unter der Kundennummer (rechts bitte angeben) →→→ für unser o.a. Grundstück in Dreieich (wenn außerhalb der Wohnung, bitte Straße und Hausnummer angeben ↑)			Zähler Nr. Bitte Kundennummer der Stadtwerke eintragen!
Wir beziehen auch Frischwasser, das nicht in die Abwasseranlage zurückfließt. Den Bestimmungen des § 31 der Entwässerungssatzung entsprechend wird diese Frischwassermenge von einem nach dem Hauptwasserzähler in die Wasserleitung installierten Sonderwasserzähler gesondert gemessen. Ich/wir beantrage(n), den Sonderwasserzähler.			
Datum der Installation:		Einbaustand: m³	
Ich/wir versichere(n), daß das von dem Sonderwasserzähler gemessene Frischwasser ausschließlich für Gartenbewässerung verbraucht wird - evtl. andere Verwendung - (bitte anführen). Spätere Änderungen werden Ihnen sofort mitgeteilt.			
Dreieich,		Unterschrift	
Dieses Feld wird von der Stadt ausgefüllt!			
Fachbereich Finanzen, genehmigt		Stadtwerke Dreieich GmbH	
Dreieich, den		Dreieich, den	
Dieses Feld wird von den Stadtwerken ausgefüllt:			
Kunden-Nr.:	Zähler-Nr.	Zähler- Einbaustand:	Zählerstellen:
Tarif:		Eichjahr:	
Bitte Rückseite beachten		- 2 -	

Auszug aus der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Dreieich für Gartenwasserzähler

§ 31 Ermittlung des für die Schmutzwassergebühr maßgeblichen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus Brunnen und Gewässern
- entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 b) genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Werden aus Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen durch das Meßergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge mißt, nachzuweisen. In diesem Fall muß die Absetzung der zurückgehaltenen Frischwassermengen nur einmal beantragt werden. Nach Genehmigung des Antrags wird das Meßergebnis sodann regelmäßig direkt von der ermittelten Frischwassermenge abgezogen.
- (4) Ist im Falle des Abs. 3 Satz 1 bei nicht-häuslichem Abwasser eine Messung nachweislich, insbesondere aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen, nicht möglich, so kann der Nachweis vom Gebührenpflichtigen auch durch nachprüfbare Unterlagen (z.B. Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der zurückgehaltenen Wassermenge ermöglichen, geführt werden. Anträge auf Absetzung der zurückgehaltenen Frischwassermengen sind in diesem Fall jeweils spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres zu stellen. Die aufgrund des Nachweises gegebenenfalls vorzunehmende Absetzung wird gesondert erstattet.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs nach Abs. 3 und 4 kann der Gebührenpflichtige oder die Stadt bei nicht-häuslichem Abwasser jederzeit die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler oder eine nachweislich gleichwertige Meßeinrichtung verlangen. Nach dem Einbau des Abwasserzählers bzw. der Anerkennung der gleichwertigen Meßeinrichtung durch die Stadt bestimmt sich die Gebühr dann nach der hierdurch ermittelten Schmutzwassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler oder gleichwertige Meßeinrichtungen müssen gültig geeicht oder - sofern dies nicht möglich ist - von der Stadt oder einem von ihr Beauftragten abgenommen sein. Sie werden von der Stadt oder dem von ihr Beauftragten, die bzw. der auch die Einbaustelle festlegt, eingebaut, - soweit dies möglich ist - verplombt und zum Ablauf der Eichfrist (die nach den Vorschriften des Eichgesetzes derzeit 6 Jahre beträgt) ausgewechselt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau oder Austausch, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
Jede Änderung an den privaten Wasser- und Abwasserzählern oder gleichwertigen Meßeinrichtungen ist nur im Einvernehmen und mit Überwachung der Stadt oder einem von ihr Beauftragten zulässig.

§ 33 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines zusätzlichen privaten Wasser- oder Abwasserzählers oder einer sonstigen Meßeinrichtung im Sinne des § 32 sowie für jede Zwischenablesung hat der Gebührenpflichtige eine Verwaltungsgebühr von 5,11 EURO zu zahlen.

Stand 01.01.2014